

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.317.333

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2043/J-NR/2020

Wien, am 17. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2020 unter der Nr. **2043/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geldgeschenke von Novomatic-Eigentümer Graf, Beschuldigter in der "Casinos-Affäre", an seine Großnichte Tina Liebich-Oswald (ebenfalls Ehefrau des Novomatic-Aufsichtsratsvorsitzenden und ehem. Kabinettsmitarbeiterin im Innenministerium)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Sind Ihnen die Zahlungen Herrn Grafs an Frau Liebich-Oswald bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann und wie haben Sie von den Geldflüssen erfahren?
- 2. Ist Ihnen das Eheverhältnis zwischen Frau Liebich-Oswald und Novomatic-Aufsichtsratsvorsitzenden Bernd Oswald bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann und wie haben Sie davon erfahren?
- 3. Ist Ihnen das Eheverhältnis zwischen Frau Liebich-Oswald und Novomatic-Aufsichtsratsvorsitzenden Bernd Oswald bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann und wie haben Sie davon erfahren?

Bis zu dieser Anfrage und den damit im Zusammenhang stehenden Medienberichten hatte ich davon keine Kenntnis.

Zur Frage 4:

- *Ist es dienst- und standesrechtlich angemessen, dass sich Staatsanwält_innen von Beschuldigten in laufenden Verfahren Geldsummen in Millionenhöhe schenken lassen?*
 - a. *Wenn ja, womit lassen sich derartige Geldflüsse rechtfertigen?*
 - b. *Wenn ja, von wie vielen sonstigen anderen Staatsanwält_innen ist in Ihnen ein derartiges Verhalten bekannt?*
 - c. *Wenn nein, wie gedenken Sie von Seiten des Justizministeriums in dieser Causa vorzugehen?*
 - d. *Wenn nein, welche Schritte haben Sie als Reaktion wann gesetzt?*

Die Frage nach der dienst- und standesrechtlichen Beurteilung kann in dieser Allgemeinheit nicht beantwortet werden, ich verweise dazu auf § 59 BDG 1979 bzw § 59 RStDG in der zum Zeitpunkt der Geschenkkannahme geltenden Fassung. Die Annahme von Geschenken ohne Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung, also insbesondere wegen eines Verwandtschaftsverhältnisses war und ist uneingeschränkt zulässig. Ohne Relevanz ist im Zusammenhang, dass die Genannte seit 1. August 2017 keine staatsanwaltliche, sondern eine richterliche Planstelle bekleidet, weil sich die dienst- und strafrechtlichen Rahmenbedingungen insoweit nicht unterscheiden.

Zur Frage 5:

- *In welchem Zeitraum war Tina Liebich-Oswald als Staatsanwältin tätig?*

Die Genannte wurde mit 1. Jänner 2012 auf eine staatsanwaltliche Planstelle ernannt und bekleidete diese bis 31. Juli 2017. In den Zeiträumen bis 31. Jänner 2012 und von 7. November 2012 bis 5. Dezember 2012 war sie vom Dienst freigestellt.

Zu den Fragen 6 und 18:

- *6. Welche konkreten Fälle hat Frau Liebich-Oswald als Staatsanwältin bearbeitet?*
- *18. Wie viele Verfahren wegen des Tatbestandes der Geldwäsche hat Frau Liebich-Oswald selbst als Staatsanwältin bearbeitet?*
 - a. *Wie hat sie diese erledigt (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und jeweils Erledigung)?*

Konkret leitete die Genannte eine bei der Staatsanwaltschaft Wien mit allgemeinen Strafsachen befasste Abteilung und übte die Fachaufsicht über einen Bezirksanwalt aus.

Die Frage, ob die Genannte in ihrer Tätigkeit als Staatsanwältin auch Akten wegen Geldwäschevorwürfen zu bearbeiten hatte und wenn ja, wie viele und wie diese enderledigt wurden, kann ich mangels diesbezüglicher Auswertungsmöglichkeiten nicht beantworten.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *7. Ist vor Frau Liebich-Oswalds Ernennung zur Staatsanwältin eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden?
a. Wenn ja, wann und zu welchem Ergebnis kam diese?
b. Wenn nein, wieso nicht?*
- *8. Floss in die Sicherheitsprüfung die Tatsache mit ein, dass Frau Liebich-Oswald die Großnichte Herrn Grafs ist?
a. Wenn ja, warum fiel die Sicherheitsprüfung dennoch positiv aus?
b. Wenn nein, wie hätte man sonst entschieden?
c. Wenn nein, wie kann es sein, dass derartige Informationen Personen bekannt sind, die nicht mit der Sicherheitsprüfung betraut sind?*
- *9. Floss in die Sicherheitsüberprüfung die Tatsache mit ein, dass Frau Liebich-Oswalds Ehemann Aufsichtsratsvorsitzender der Novomatic AG ist?
a. Wenn ja, warum fiel die Sicherheitsprüfung dennoch positiv aus?
b. Wenn nein, wie hätte man sonst entschieden?
c. Wenn nein, wie kann es sein, dass derartige Informationen Personen bekannt sind, die nicht mit der Sicherheitsprüfung betraut sind?*

Sicherheitsüberprüfungen werden erst seit einigen Jahren im Zusammenhang mit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durchgeführt und nur in Ausnahmefällen bei Folgeernennungen, da es bei Bediensteten, die schon im Dienstverhältnis stehen, ohnehin laufend Wahrnehmungen über allenfalls sicherheitsrelevante Faktoren gibt. Bei der Aufnahme der Genannten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Jahr 2007 wurden generell noch keine Sicherheitsüberprüfungen veranlasst, auch nicht bei ihrer Überstellung im Jahr 2011. Soweit nach hypothetischen Ergebnissen einer Sicherheitsüberprüfung gefragt wird, verweise ich darauf, dass Sicherheitsüberprüfungen und damit auch zugrundeliegende Beurteilungsmaßstäbe in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres fallen. Nach § 55 Abs 1 und 2 SPG besteht eine Sicherheitsüberprüfung in der Abklärung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde. Bei der Einbeziehung von Daten in eine Sicherheitsüberprüfung ist die Verhältnismäßigkeit zwischen den Interessen des Privat- und Familienlebens des Betroffenen gegenüber den zwingenden öffentlichen Interessen, insbesondere zur

erforderlichen Geheimhaltung jener Informationen zu wahren, zu denen der Betroffene bei der Wahrnehmung der Funktion, die er innehat oder anstrebt, Zugang hat oder erhalten würde; soweit diese Funktion auch Zugang zu Information aus dem Bereich ausländischer Behörden, internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen eröffnet, ist bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung auf Geheimschutzstandards dieser Behörden oder Organisationen Bedacht zu nehmen.

Es hätte allerdings der Umstand, dass der Ehegatte der Genannten aktuell Aufsichtsratsvorsitzender der Novomatic AG ist, im Zuge ihrer Ernennung zur Staatsanwältin mit 1. Jänner 2011 schon deshalb keine Rolle gespielt, weil er dieses Amt nach meinem Kenntnisstand erst 2017 übernommen hat.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *10. Hat Frau Liebich-Oswald einem Ihrer Vorgänger gegenüber offengelegt, dass sie Großnichte von Herrn Graf ist?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, halten Sie so ein Vorgehen für akzeptabel?*
 - c. Wenn nein, kam/kommt es zu disziplinären Maßnahmen?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Hat Frau Liebich-Oswald einem Ihrer Vorgänger gegenüber offengelegt, dass sie die Ehefrau des Aufsichtsratsvorsitzenden der Novomatic AG Bernd Oswald ist?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, halten Sie so ein Vorgehen für akzeptabel?*
 - c. Wenn nein, kam/kommt es zu disziplinären Maßnahmen?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- *12. Hat Frau Liebich-Oswald einem Ihrer Vorgänger gegenüber offengelegt, dass sie Geldempfängerin von Herrn Graf ist?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, halten Sie so ein Vorgehen für akzeptabel?*
 - c. Wenn nein, kam/kommt es zu disziplinären Maßnahmen?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Ich habe keine Informationen zum Kenntnisstand meiner Amtsvorgänger über die persönlichen Verhältnisse der Genannten.

Zur Frage 13:

- *Können Sie ausschließen, dass Frau Liebich-Oswald Informationen aus den Ermittlungen zur "Casinos-Affäre" erhalten hat?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt bzw. gedenken Sie zu setzen?*

Ich habe darüber keine Informationen.

Zur Frage 14:

- *Ist offengelegt worden, dass Frau Liebich-Oswald Großnichte von Herrn Graf ist?*
 - a. *Wenn ja, wann von wem und auf welchem Wege ist das geschehen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern halten Sie solche ein Vorgehen für vertretbar?*

Wer bislang von dieser verwandtschaftlichen Beziehung wusste, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zur Frage 15:

- *Ist offengelegt worden, dass Frau Liebich-Oswalds Ehefrau des Aufsichtsratsvorsitzenden der Novomatic AG Bernd Oswald ist?*
 - a. *Wenn ja, wann von wem und auf welchem Wege ist das geschehen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern halten Sie solche ein Vorgehen für vertretbar?*

Ich verweise sinngemäß auf meine Antwort zu Frage 14.

Zur Frage 16:

- *Ist offengelegt worden, dass Frau Liebich-Oswald Geldempfängerin von Herrn Graf ist?*
 - a. *Wenn ja, wann von wem und auf welchem Wege ist das geschehen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, halten Sie solch ein Vorgehen für vertretbar; wodurch begründen Sie diese Entscheidung?*

Die Annahme von Geldgeschenken kann entweder (als ohne Zusammenhang mit dem Amt stehend) zulässig oder bei Zusammenhang mit dem Amt verboten sein. Eine diesbezügliche Meldung ist mir nicht bekannt.

Zur Frage 17:

- *Kam es nach Sicherstellung und Begutachtung der Schenkungsliste zu einer Geldwäsche-Verdachtsmeldung?*
 - a. *Wenn ja, wann und durch wen?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

In Bezug auf die anfragegegenständlichen Schenkungen sind der ermittelnden Staatsanwaltschaft keine Geldwäschereiverdachtsmeldungen bekannt geworden.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Wie viele Anzeigen gingen in den letzten zehn Jahren jeweils wegen des Tatbestandes der Geldwäsche ein (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Anzahl)?*
- *20. Wie viele Verfahren wurden inwiefern in den letzten zehn Jahren erledigt (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Art der Erledigung)?*

Auswertung zu diesen Fragen wurden erstellt und sind als Beilage angeschlossen.

Zur Frage 21:

- *Kam es nach Sicherstellung und Begutachtung der Schenkungsliste zu einer Prüfung unter Geldwäsche-Gesichtspunkten?*
 - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Ergebnis führte diese?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Für die Annahme eines Anfangsverdachts in Richtung Geldwäscherei (§ 165 StGB) liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor. Die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt allerdings wegen eines Verdachts nach § 33 FinStrG.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

